

## **Satzung über die Gewährung von Beihilfe und eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr Ulm (Krankenfürsorgesatzung Feuerwehr)**

vom 16.10.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 16.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Stadt Ulm macht von der ihr nach § 79 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr einschließlich der Anwärterinnen und Anwärter (nachfolgend: „Beamtin/nen“ bzw. „Beamte/n“), anstelle der bisher praktizierten Heilfürsorge, zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung zu gewähren.

### **§ 2 Zuschuss**

Der Zuschuss wird mit Wirkung ab dem 01.01.2020 wie folgt festgesetzt:

(1) Der monatlich zu leistende Zuschuss wird grundsätzlich nach folgender Formel berechnet:

Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand x 80 v.H.

Abweichend von Satz 1 erfolgt die Berechnung für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A7 und A8 sowie der Anwärter/innen nach folgender Formel:

Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand x 85 v.H.

Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter für den Fall der Krankheit) für die Person der Beamtin bzw. des Beamten selbst. Vorsorgeaufwendungen der Beamtin bzw. des Beamten für dritte Personen, insbesondere Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt.

(2) Beamte und Beamtinnen, die sich vor Inkrafttreten dieser Satzung im Einsatzdienst der Stadt Ulm befinden, erhalten einen Zuschlag von 10 Prozentpunkten zu den in Absatz 1 genannten Prozentpunkten. Dieser Zuschlag wird ab 01.01.2021 jährlich um 0,5 Prozentpunkte reduziert.

(3) Die Festsetzung erfolgt für das gesamte Kalenderjahr. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses ist, bis auf den Fall, dass ein/e Anwärter/-in zum/zur Brandmeister/-in berufen wird, ausgeschlossen.

(4) Die Gewährung des Zuschusses ist, soweit nicht in Satz 3 abweichend geregelt, an die Gewährung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Feuerwehrezulage) gebunden. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Feuerwehrezulage entfällt zugleich der Zuschuss. Abweichend von Satz 1 wird der Zuschuss an solche Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr gewährt, die

- a) nur wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg keine Feuerwehrezulage erhalten oder
- b) Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge nach den § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) haben, wobei der Zuschuss in diesem Fall um den Wert derjenigen Leistungen gekürzt wird, die die Beamtin bzw. der Beamte nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 AzUVO erhält.

(5) Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand ist von den Beamtinnen und Beamten durch eine der Stadt Ulm jährlich vorzulegende Bescheinigung der privaten Krankenversicherung bis spätestens zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen.

Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung wird bis 31.03. des laufenden Jahres der bisherige Zuschuss weitergewährt.

Dabei wird die aktuelle Besoldungsgruppe am 01.01. des laufenden Jahres und gegebenenfalls die Reduzierung nach § 2 Abs. 2. berücksichtigt.

Sofern der Nachweis bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamte den ermittelten Zuschuss rückwirkend.

Legt die Beamtin bzw. der Beamte die Bescheinigung nicht bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres vor, so beträgt der Zuschuss für das gesamte Kalenderjahr 75,00 € monatlich.

- (6) Entsteht der Anspruch auf Zuschuss erstmalig im Kalenderjahr nach dem 01.01. ist die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss 75,00 €. Sofern der Nachweis innerhalb dieser Frist geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamte den ermittelten Zuschuss rückwirkend. Ansonsten verbleibt es für dieses Kalenderjahr bei monatlich 75,00 €.
- (7) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Zuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (8) In Fällen besonderer Härte, in denen die Bestimmung des Zuschusses nach den Absätzen 1 und 2 zu einem unververtretbaren Ergebnis führt, kann die Stadt Ulm die Höhe des Zuschusses auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten abweichend festsetzen, ohne dass ein Rechtsanspruch auf Festsetzung eines höheren als den sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Zuschuss besteht.

### **§ 3 Sonderregelung für ambulante und stationäre Rehabilitationsleistungen**

Beamte und Beamtinnen, die sich vor Inkrafttreten dieser Satzung im Einsatzdienst der Stadt Ulm befinden, erhalten auf Antrag einen individuellen Ausgleich für die durch Beihilfe und private Krankenversicherungsleistungen nicht abzudeckenden beihilfefähigen Aufwendungen. Der Erstattung werden die aufgrund § 19 Heilfürsorgeverordnung geltenden Regelungen zu den Wartezeiten zugrunde gelegt und der Eigenanteil bei den Fahrkosten berücksichtigt.

### **§ 4 Vorsorgekuren**

Zur Erhaltung der Gesundheit werden nach den Heilfürsorgevorschriften Vorsorgekuren bewilligt (§ 79 Abs. 4 LBG).

### **§ 5 Überprüfung der Satzung**

Die Regelungen in § 2 Absatz 1 und 2 sowie § 3 werden in regelmäßigen Abständen, erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung, anhand sachlicher Kriterien auf ihre Angemessenheit überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ulm, 16.10.2019

Gunter Czisch  
Oberbürgermeister

*Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Tag der Veröffentlichung: 21.10.2019